

17. Bettagsmandat der Stadt Zürich

1633 September 9

Regest: *Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich verordnen aufgrund des Krieges sowie zu erwartende Missernten einen Fast- und Betttag auf den 17. September 1633. Der Betttag soll bereits während der nächsten Sonntagspredigt angekündigt werden, sodass sich alle Personen darauf vorbereiten können. Es ist obligatorisch, am Betttag teilzunehmen. Schliesslich werden alle Obervögte, Untervögte und Beamte aufgefordert, die ordnungsgemässe Durchführung des Betttags in ihren Verwaltungsbereichen zu überwachen. Auf der Rückseite finden sich handschriftliche Hinweise auf zwei Mandate vom 18. Oktober 1634 und 27. August 1638 betreffend Weinhandel, Weinrechnungen, Weinimport und Weinzoll.*

Kommentar: *Bereits in der spätmittelalterlichen Busspraxis lassen sich Wurzeln der Fast-, Buss- und Betttage finden, welche ihren Höhepunkt in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatten. In Zürich kann die Einführung des Diensttagsgebets im Jahr 1631 als ein Vorläufer der späteren Betttage gesehen werden, da sich dort schon zahlreiche Busselemente finden (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 11). Ausschlaggebend für die Einführung der Betttage auf zürcherischem Gebiet war das Engagement des Antistes Johann Jakob Breitingen. 1619 nahm er an der Dordrechter Synode in den Niederlanden teil, wo bereits Betttage abgehalten wurden. Deswegen entschloss sich der Zürcher Rat, dass in schweren Notsituationen ausserordentliche Betttage eingeführt werden sollten. Bereits am 2. November 1619 fand der erste Betttag statt, der aber danach nur in unregelmässigen Abständen durchgeführt wurde. Das erste gedruckte Bettagsmandat stammt erst aus dem Jahr 1631 (StAZH III AAb 1.3, Nr. 2). Eine unvollständige Übersicht zu den Bettagsmandaten zwischen 1620 bis 1798 findet sich im Meyerischen Promptuarium (StAZH KAT 464, fol. 174r). Auf eidgenössischer Ebene beschlossen die evangelischen Orte ab 1639 (StAZH A 42.5, Nr. 56) und die katholischen Orte ab 1643, gemeinsame Betttage abzuhalten.*

Besonders häufig wurden Betttage während des Dreissigjährigen Krieges durchgeführt. Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts verwandelte sich der ursprünglich ausserordentliche Betttag in eine regelmässige Institution und wurde bis 1798 ein bis zweimal jährlich abgehalten. Angekündigt wurde der Betttag jeweils durch ein entsprechendes Mandat, welches am Sonntag zuvor in den Gottesdiensten verlesen werden musste. Bezüglich Wochentag lassen sich keine Regelmässigkeiten nachweisen. Es fällt aber auf, dass am Sonntag kaum Betttage abgehalten wurden. Eine Ausnahme stellt das Bettagsmandat von 1647 dar (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 21). Während im 17. Jahrhundert häufig Kriegsgefahren (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 21), Naturereignisse (StAZH III AAb 1.4, Nr. 84), drohende Seuchen (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 23) oder die Not von Glaubensgenossen (StAZH III AAb 1.4, Nr. 42) als Gründe für einen Betttag genannt wurden, finden sich ab dem Jahr 1700 nur noch knappe Hinweise auf äussere Ereignisse. Ab 1724 sind die Bettagsmandate weitgehend gleichförmig und weisen nur noch kleine Veränderungen auf (HLS, Betttag; Schaufelberger 1920).

Am 9. November 1633 beschloss der Kleine Rat den Druck eines Bettagsmandats sowie die Durchführung eines Betttages am 17. September 1633 (StAZH B II 404, S. 23). Die handschriftlichen Korrekturen weisen ausserdem darauf hin, dass ein Jahr später, nämlich am 23. September 1634, ebenfalls ein Betttag stattfand (vgl. den Eintrag des Stadtschreibers in den Ratsmanualen, StAZH B II 408, S. 26). Der Grund für die Abhaltung eines Betttags lag zum einen in der drohenden Gefahr durch den Dreissigjährigen Krieg, zum anderen aber auch in der Prävention von Missernten. Indem an Gottes Gnade und Barmherzigkeit appelliert wurde, sollte der göttliche Zorn über die bereits begangenen Sünden abgeschwächt werden. Mithilfe von Busse, Gebet und Fasten wollte man das religiöse und sittliche Leben verbessern und Unheil abwenden.

Auf der Rückseite des Mandats finden sich handschriftliche Bemerkungen zu zwei Mandaten betreffend Weinrechnungen, Weinhandel, Weinzoll und Weinimport. Es lässt sich nicht abschliessend feststellen, ob diese Ergänzungen im Hinblick auf das Arbeitsverbot, welches für Betttage häufig ausgesprochen wurde, zu deuten sind.

Wir der Burgermeister und Raht der Statt Zürich / Embietend allen und jeden
den unseren / in unseren Landen / Gerichten / und Gebieten wohnhafft / was
Stands die sygen / unseren günstigen geneigten willen und gruß / und darbey
zû vernemen: Nach dem wir zu gemût und hertzen geführt / in was gefahrli-
chem zûstand unser geliebtes Vatterland sich befinden thût / dergestalt / daß /
5 wo es der gnedige Gott nit abwendet / das schwâre Wetter des Kriegs / welches
den benachbarten Landen nun lang obgelegen / bey uns sich auch niderlassen
/ und synen fuß setzen möchte / und wir also desselben fruchten nach (nebend
dem der außtrag ungewuß) allerhand unheyl / verderbens und schadens zûge-
10 warten haben / hiemit uns vorderist gebüren und zûstahn wolle / dem gerechten
Gott / wellichen wir mit unseren sünden erzurnet / syne uns drâwende rûten /
mit schuldiger bußfertigkeit / und besserung unsers Lebens / demûtig zû un-
derlauffen / und Ihne umb gnad und verzyhung ynbrünstiglich anzûruffen:

So habend wir unsers Ambts syn erachtet / nit allein mengklichen anzûmah-
nen / vom bösen abzustahn / und des gûten sich zû beflyssen / und benantlichen
15 der verkündung Göttlichen Worts an den Sontagen und in der Wochen flyssig
byzewohnen / und das Leben darnach zû richten / sondern auch einen sonderba-
ren gemeinen Fast: und Bâttag / in unsrer Statt und gantzen Landtschafft noch-
malen anzûsehen / und denselben uff Zinstag den ^a-drey- und zwentzigisten^a
20 diß lauffenden Herbstmonats zû bestimmen. Und ist hieruff unser bevelch und
gebott / das sôllicher Fast: und Bâttag am nechsten Sontag zûvor / in den Pre-
digen angekündt / und volgends an gedachtem Zinstag mit verrichtung zweyer
bequemer Predigen / auch hiezû dienstlichem Gebâtt / und Christlichem Gotts-
dienst / in wyß und maaß / wie hievor mehr beschâhen / von menigklichem mit
25 flyß und andacht gehalten / und begangen werde / darvon sich niemands üsse-
re noch entziehe / und dann auch fürbaßhin man sich aller frombkeit beflysse /
maassen es Gott / und unser selbst eygne wolfahrt von uns erforderet / wir auch
der hoffnung sind / man sich gemeinlich und sonderlich gehorsam erzeigen:

die Kilchendiener und Prediger aber das Volck desto yferiger und ernstlicher
30 zû aller Gottsforcht wysen / und insonderheit menigklichen zu embsigem Ge-
bâtt zû dem erbarmenden Gott unablässig vermahnen werdind / uff das er uß
syner barmhertzigkeit all unsere rahtschlâg / thûn und lassen segne / und alles
dahin richte und verleite / daß es zû synes heiligen Nammens ehren / und syner
wahren Christenlichen Kirchen zû fürstand / benebend auch unserem geliebten
35 Vatterland zû wyterm frid und gûtem gerâichen möge / worzû dann unser Gott
syn Gnad und Krafft des H. Geists verlyhen wolle / Da hieruff alle unsere Ober:
und Undervôgt / sambt anderen unseren Nachgesetzten vermanet syn sollend
/ verordnung ze thûnd / das solchem wolmeinlichen Ansehen in ihren Amts-
verwaltungen so wol / alß in unser Statt allhie ebenmessig beschâhen wirdt
40 / gebürlich statt gethan werde / wie wir uns eines solchen zû ihnen versehen
thûnd.

Geben ^b-donstags den 18.^{ten-b} Herbstmonats / im ein tusend / sechs hundert vier^c und dryssigsten Jahr.

Cantzley Zürich.

^d-Anno 1634, den 18^{ten} octobris, ist ein mandat an alle ober- und undervögt
ußgangen, der jhenigen so uff die wynrechnung gepoten oder pietind, flyßig 5
wahrzenemmen zur abstraffung. Anno 1638, den 27^{ten} augusti, ward das be-
stellen und ufkouffen deß wyns an den reben und das pieten zur rechnung ab-
erkennt und verboten: Item gebotten, daß alle fuhrlüt fürohin einen zedel nem-
mint, darinn begriffen, wer den wyn schicke, wo har er komme, wem er ghöre,
und wie der fuhrman, dem er ufgeben, heiße, welchen dann sy dem zoller bim 10
thör bi ihren eiden zustellen sölint, damit er den zoll hernach desto gflißner yn-
züchen könne. Sodenne und wyl unß got diß jars mit einem guten wyn begaabet,
ward das ynfüren deß Veltlyners, Ryf und anderen derglychen kostlicher Wel-
tscher wynen verboten: by 25 ~~℥~~ büß deme gemacht, so deßen verwirtet oder
uff zünfft, gsellschafften und andere ort umbß gelt hingeben werde.^{-d e} 15

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.3, Nr. 12; Papier, 33.5 × 29.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 251.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 862, Nr. 836.

^a Korrektur von späterer Hand am linken Rand, ersetzt: sibenzehenden.

^b Korrektur von späterer Hand unterhalb der Zeile, ersetzt: Montags den neunten. 20

^c Korrektur von späterer Hand unterhalb der Zeile, ersetzt: dry.

^d Hinzufügung auf Rückseite von anderer Hand.

^e Vermerk auf der Rückseite: Streichung, unsichere Lesung: Diser mandaten sölen liv gemacht werden.